

# Bestellung bei einer Internetapotheke und die Einreichung bei Beihilfe und Krankenkasse

Beitrag von „k\_19“ vom 2. August 2025 00:04

In NRW wird es nicht übernommen; auch verschreibungspflichtige Erkältungsmedikamente sind dort nicht beihilfefähig.

In Bayern scheint es eine solche Einschränkung interessanterweise nicht zu geben. Hier müssen sie nur "apothekenpflichtig" sein und dürfen nicht von den Ausschlüssen erfasst sein (Raucherentwöhnung etc.). Hier eine Übersicht der Leistungen in Bayern: <https://www.hallesche.de/beratungsblatt...yern-w611by.pdf>

Zitat

<sup>1</sup>Beihilfefähig sind die aus Anlass einer Krankheit bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen oder Heilpraktikerleistungen nach §§ 8 bis 17 verbrauchten oder nach Art und Umfang in Textform verordneten

**1. apothekenpflichtige Arzneimittel** nach § 2 des Arzneimittelgesetzes

[...]

<sup>2</sup>Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Kontrazeptiva und eingesetzte Intrauterinpressare sind bei Personen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres beihilfefähig. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind die Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn das Kontrazeptionsmittel zur Behandlung eines Krankheitszustands verordnet wird, also nicht zum Zweck der Schwangerschaftsverhütung. <sup>4</sup>**Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen**

1. für Mittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, zur Rauchentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen,
2. für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
3. Vitaminpräparate, die keine Fertigarzneimittel im Sinn des Arzneimittelgesetzes darstellen,
4. Geriatrika und Roborantia.

Alles anzeigen

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBhV-18>

Ich gehe davon aus, dass es auf dem Rezept quittiert sein muss.